

Merkblatt zum Niedersächsischen Hundegesetz

Seit dem 1. Juli 2011 ist das neue Gesetz über das Halten von Hunden in Kraft getreten. Anders als im bisherigen Gesetz gelten die Regelungen nicht nur für auffällig gewordene oder als gefährlich eingestufte Hunde.

Das neue Gesetz gilt für alle Hunde, deren Halterinnen und Halter in Niedersachsen wohnen oder sich länger als zwei Monate hier aufhalten. Ist eine Firma Halterin, ist der Betriebssitz maßgeblich, an dem das Tier gehalten wird.

Jeder hier gehaltene Hund, der älter als sechs Monate ist, muss gem. § 4 NHundG durch einen elektronischen Chip (**Transponder**) gekennzeichnet werden. Das Setzen dieses Transponders wird durch Tierärzte vorgenommen. Die Kosten können Sie bei Ihrem Tierarzt erfragen.

Für diese Hunde ist außerdem zur Abdeckung möglicher Schäden gem. § 5 NHundG eine **Haftpflichtversicherung** mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000,00 Euro für Personenschäden und von 250.000,00 Euro für Sachschäden abzuschließen.

Der vielfach als Hundeführerschein bezeichnete **Sachkundenachweis** für alle Hunde gem. § 3 NHundG ist ab dem 01. Juli 2013 erforderlich. Hierzu muss eine theoretische und eine praktische Sachkundeprüfung bestanden werden. Eine gute Nachricht für alle langjährigen Hundehalter: Wer nachweisen kann, zwischen dem 1. Juli 2003 und dem 30. Juni 2013 mindestens zwei Jahre ununterbrochen einen Hund gehalten zu haben, ist von der Sachkundeprüfung befreit.

Zudem muss man sich unter der Adresse www.hunderegister-nds.de oder telefonisch beim Hunderegister Niedersachsen unter der Telefonnummer 0441 39010400 anmelden. Die Anmeldung im **zentralen Register** ist gebührenpflichtig. Wenn Sie das Angebot der Online-Anmeldung wahrnehmen, beträgt die Gebühr 14,50 €, wenn Sie sich telefonisch anmelden beträgt die 23,50 €.